

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 19 (1927)

Heft: 9

Artikel: Gewerkschaftskongress

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352299>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

19. Jahrgang

SEPTEMBER 1927

No. 9

Gewerkschaftskongress.

Der Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes findet Samstag den 24., Sonntag den 25. und Montag den 26. September im Kursaal in Interlaken statt. Beginn: Samstag den 24. September, 17 Uhr.

Tagesordnung:

1. Eröffnungsansprachen.
2. Wahl des Bureaus und der Mandatprüfungskommission.
3. Festsetzung der Geschäftsordnung, Bereinigung der Traktandenliste und Mitteilungen des Bureaus.
4. Entgegennahme der Berichte:
 - a) des Bundeskomitees (Referent: Dürr);
 - b) der Bildungszentrale (Referent: Dürr);
 - c) Besoldungsgesetz des Bundespersonals;
 - d) Stellungnahme zum Fascismus (Referent: Reichmann);
 - e) Gewerkschaften und Genossenschaften (Referent: Dürr).
5. Statutenrevision.
6. Die schweizerische Wirtschaftspolitik (Referent: Dr. Weber).
7. Der gesetzliche Arbeiterschutz und die berufliche Ausbildung (Referent: Schürch).
8. Die Sozialversicherung in der Schweiz (Referent J. Schlumpf).

Anträge zum Gewerkschaftskongress.

Bericht des Bundeskomitees.

Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste.

1. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wird eingeladen, an Stelle der bestehenden Zeitungen der schweizerischen Gewerkschaftsverbände eine einheitliche Gewerkschaftszeitung herauszugeben. Es soll dabei den schweizerischen Gewerkschaftsverbänden überlassen werden, die einheitliche Zeitung für ihre besondern Zwecke mit Beilagen auszustatten.

Bundeskomitee: Ueberweisung an das Bundeskomitee zur Prüfung.

Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste.

2. Das Sekretariat des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist im Sinne vermehrter Tätigkeit auf dem Gebiete der Rechtsaufklärung und Rechtsbelehrung auszubauen. Zu diesem Zwecke soll ein juristisch gebildeter Sekretär angestellt werden. Es ist dabei zu prüfen, ob der juristische Sekretär des Gewerkschaftsbundes nicht zugleich auch das Sekretariat der S. A. B. Z. führen kann.

Bundeskomitee: Ueberweisung an das Bundeskomitee zur Prüfung.

Gewerkschaftskartell Vevey.

3. Das Gewerkschaftskartell Vevey beantragt, am schweizerischen Gewerkschaftskongress in Interlaken die Frage der Schaffung einer Alters- und Invalidenversicherung im Gewerkschaftsbund und die Ausarbeitung eines Projektes hierfür zur Diskussion zu stellen.

Bundeskomitee: Uebergang zur Tagesordnung. (Siehe Bericht Seite 46.)

Gewerkschaftskartell Lausanne.

4. Esperanto. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wird eingeladen, die Verbreitung dieser Sprache in der Arbeiterschaft zu fördern.

Bundeskomitee: Ablehnung.

Bericht der Bildungszentrale.

Gewerkschaftskartell Lausanne.

5. Arbeiterbildung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wird eingeladen, bei den von ihm organisierten Kursen und Exkursionen auf die allgemeine wirtschaftliche Lage der Arbeiter mehr Rücksicht zu nehmen. Dies zu dem Zweck, um ihnen die Teilnahme zu erleichtern.

Bundeskomitee: Ueberweisung an die Bildungszentrale.

Stellungnahme zum Fascismus.

Gewerkschaftskartell Basel.

6. Die Bourgeoisie versucht nach der erfolgreichen Niederwerfung der revolutionären Arbeiterbewegung in den ersten Nachkriegsjahren in verstärktem Masse und mit verschärfsten Mitteln ein erneutes Anschwellen des proletarischen Klassenkampfes zu verhindern. Gleichzeitig geht durch die Reihen des klassenbewussten Proletariates der Ruf nach dem

Kampf gegen den Fascismus.

Von der Tatsache ausgehend, dass der Fascismus nur ein Teil, wenn auch der gefährlichste, der Unterdrückungsmassnahmen der Bourgeoisie gegen die Arbeiterklasse ist, dass der Fascismus nicht als etwas vom Kapitalismus Losgelöstes betrachtet werden kann, dass derselbe vielmehr dessen letzter Versuch ist zu einer vollständigen Unterdrückung der klassenbewussten Arbeiterschaft, ist das Gewerkschaftskartell Basel der Ansicht, dass der Kampf gegen den Fascismus weder die Aufgabe nur einer politischen Arbeiterpartei oder nur der Gewerkschaft sein kann und darf, dass vielmehr der Kampf gegen den Fascismus, national wie international, von der gesamten Arbeiterklasse gegen die Ausbeuterklasse geführt werden muss.

Das Gewerkschaftskartell Basel stellt fest, dass in dieser Beziehung in der Schweiz, trotz der unmittelbaren Nähe des Hauptherdes der fascistischen Bewegung, von den Gewerkschaften und den politischen Arbeiterparteien ausserordentlich wenig geleistet worden ist.

Das Gewerkschaftskartell Basel stellt daher an den Gewerkschaftskongress den Antrag, dass den massgebenden Organen der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung der Auftrag erteilt werde, unverzüglich mit der sozialdemokratischen und kommunistischen Partei der Schweiz in Verhandlungen einzutreten, zur Schaffung eines einheitlichen, alle wirtschaftlichen und politischen Organisationen der schweizerischen Arbeiterschaft umfassenden Zentralkomitee, das auf breiteste Grundlage gestellt, national und durch die Fühlungnahme mit den entsprechenden Organisationen der andern westeuropäischen Länder auch international, den Kampf gegen den Fascismus zu führen hat.

Im besondern hat das Zentralkomitee Material zu sammeln über alle mit dem Fascismus zusammenhängenden Erscheinungen, die Arbeiterklasse davon zu unterrichten, wie überhaupt weitgehendste Aufklärung über die Gefährlichkeit dieser reaktionären Organisation zu verbreiten. Das Zentralkomitee hat zugleich alle praktischen Abwehrmassnahmen in die Wege zu leiten.

Bundeskomitee: Ablehnung.

G e w e r k s c h a f t s k a r t e l l L a u s a n n e .

7. Das Gewerkschaftskartell Lausanne fordert, dass der Schweizerische Gewerkschaftsbund mit den bereits bestehenden Organisationen zur Bekämpfung des Fascismus eine Einheitsfront bilde und nach dieser Hinsicht eine entschlossenerere Haltung einnehme.

Bundeskomitee: Ablehnung.

G e w e r k s c h a f t e n u n d G e n o s s e n s c h a f t e n .

B u n d e s k o m i t e e .

8. Der Gewerkschaftskongress nimmt von dem Bericht des Bundeskomitees des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes über die Verhandlungen zwischen den Vertretern des Gewerkschaftsbundes und Vertretern des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, während der Jahre 1924/26, Kenntnis.

Der Kongress sieht in der Konsumgenossenschaftsbewegung eine wertvolle Ergänzung des gewerkschaftlichen Kampfes um möglichst günstige Arbeitsbedingungen, da sie für eine gute Ausnützung des Einkommens der Arbeiter sorgt und den Aufbau der Gemeinwirtschaft fördert. Es liegt daher im Interesse aller Gewerkschaften, ihre Mitglieder aufzufordern, sich den Konsumvereinen anzuschliessen und ihren gesamten Warenbedarf bei diesen zu decken.

Der Kongress ist der Auffassung, dass die vom Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes im Jahre 1924 dem V. S. K. unterbreiteten Thesen für die Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Gewerkschaftsbund und Verband schweizerischer Konsumvereine wie für die Aufstellung von Grundsätzen für die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Konsumgenossenschaften eine geeignete Diskussionsgrundlage bieten.

Der Kongress stellt fest, dass infolge des ablehnenden Verhaltens der Vertreter des Verbandes schweizerischer Konsumvereine in den grund-

sätzlichen Fragen eine Verständigung über die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Konsumgenossenschaften nicht möglich war.

Der Kongress erblickt in diesem Zustand eine Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der Genossenschaften. Er fordert deshalb alle gewerkschaftlich organisierten Behördemitglieder der Konsumgenossenschaften auf, für eine Verständigung mit dem Gewerkschaftsbund auf Grund der von ihm im Jahre 1924 aufgestellten Richtlinien zu wirken.

Der Kongress ersucht die gewerkschaftlich organisierten Behördemitglieder in den Konsumgenossenschaften, insbesondere für die Anerkennung folgender Grundsätze zu wirken:

1. Das Personal ist zu verpflichten, sich einem zentralen Gewerkschaftsverband als Mitglied anzuschliessen.

2. Das Lohn- und Arbeitsverhältnis ist mit den zuständigen Gewerkschaftsverbänden auf vertraglicher Grundlage in möglichst vorbildlicher Weise zu regeln und das Mitspracherecht des Personals auszubauen.

3. Die Arbeitszeit ist auf Grund der 48stundenwoche festzusetzen.

4. Die Entlohnung soll im Wochen- beziehungsweise Monatslohn erfolgen. Das Minimum soll eine menschenwürdige Lebenshaltung gewährleisten.

5. Die Bezahlung des Verkaufspersonals auf Grund einer Umsatzprovision ohne Garantie eines Existenzminimums und ohne Gleichstellung in den für das übrige Personal geltenden Anstellungsbedingungen oder die Vermietung von Geschäftsabteilungen, wie Bäckereien, Brennmaterialgeschäfte usw. an Unterakkordanten ist zu bekämpfen, weil diese Lohnsysteme weder den genossenschaftlichen noch den gewerkschaftlichen Grundsätzen entsprechen. Wo das Unterakkordantsystem bereits besteht, ist so bald wie möglich dessen Beseitigung anzustreben.

6. Von den in Frage kommenden Gewerkschaftsverbänden und vom Personal der Konsumgenossenschaften erwartet der Kongress billige Rücksichtnahme auf die Konkurrenzverhältnisse bei der Aufstellung von Forderungen.

Der Kongress stellt fest, dass den Gewerkschaftsverbänden das Recht nicht abgesprochen werden kann, gegenüber Genossenschaften, die das Verkaufspersonal im reinen Provisionssystem entlönen, oder Abteilungen an Unterakkordanten vergeben, gewerkschaftliche Kampfmittel anzuwenden, wenn es durch Verhandlungen oder Vermittlung der zuständigen Einigungsstellen nicht möglich ist, diese Genossenschaften zum Verzicht auf die Anwendung dieser Lohnsysteme zu bewegen.

Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz.

9. Das Mitspracherecht in den Betrieben soll vor allem von den Arbeiterunternehmungen und Konsumgenossenschaften eingehalten werden.

Bundeskomitee: Mit Antrag 8 erledigt.

Statutenrevision.

Gewerkschaftskartell Neuenburg.

10. Zu Artikel 1, Alinea 1. Der jetzige Text ist wie folgt zu ersetzen:

Die Gewerkschaftsverbände der Schweiz, die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen, bilden den Schweizerischen Gewerkschaftsbund als Landeszentrale.

Bundeskomitee: Fassung von Antrag 11.

B u n d e s k o m i t e e.

11. Artikel 1. Die Gewerkschaftsverbände der Schweiz, deren Aufgaben und Tätigkeitsgebiet das Programm des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zugrunde liegt und die die nachstehenden Statuten anerkennen, bilden den Schweizerischen Gewerkschaftsbund.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Gewerkschaftsausschuss. Der Austritt kann nur nach sechsmonatiger Kündigung auf Jahresschluss erfolgen.

Die Gewerkschaftskartelle und die gewerkschaftlichen Abteilungen der Arbeiterunion als lokale respektive kantonale Verbindungen der Sektionen der Gewerkschaftsverbände gelten, sofern ihre Statuten vom Gewerkschaftsbund anerkannt und solange für ihre Tätigkeit Statuten und Programm des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes bestimmend sind, als diesem eingegliedert.

G e w e r k s c h a f t s k a r t e l l N e u e n b u r g.

12. Artikel 3. Der jetzige Text ist wie folgt zu ersetzen:

Der Gewerkschaftsbund setzt sich die Wahrnehmung der die Gesamtheit der Gewerkschaftsverbände und deren Mitglieder berührenden Interessen zur Aufgabe. Sein Ziel ist die fortgesetzte Verbesserung der Lage der Arbeiter zum Zwecke ihrer wirtschaftlichen Befreiung.

Bundeskomitee: Fassung von Antrag 13.

B u n d e s k o m i t e e.

13. Der Gewerkschaftsbund setzt sich die Wahrung der die Gesamtheit der Gewerkschaftsverbände und deren Mitglieder berührenden Interessen zur Aufgabe, mit dem Ziel der Verwirklichung der Gemeinwirtschaft.

G e w e r k s c h a f t s k a r t e l l N e u e n b u r g.

14. Artikel 3, Alinea e, ist wie folgt zu ersetzen:

Förderung der Bestrebungen der Genossenschaften und Aufklärung der Arbeiter über den Aufbau der Volkswirtschaft.

Bundeskomitee: Fassung von Antrag 15.

B u n d e s k o m i t e e.

15. Artikel 3, Alinea e: Förderung der gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen und Aufklärung der Arbeiterschaft über Organisation und Aufbau der Gemeinwirtschaft.

B u n d e s k o m i t e e.

16. Artikel 6, Alinea 2: An Stelle des Wortes «vorher» in der zweiten Zeile ist zu setzen «vor dem Kongress».

G e w e r k s c h a f t s k a r t e l l B a s e l.

17. Bei Artikel 7 ist: «Die Wahlart steht den Verbänden frei» zu streichen und «Die Verteilung der Delegierten innerhalb der Verbände soll auf Grund der Mitgliederzahlen in den einzelnen Sektionen erfolgen. Kleinere Sektionen schliessen sich zu einem Wahlkreis bis zu 1000 Mitglieder zusammen. Die Wahl der Delegierten erfolgt in ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen» zu setzen.

Bundeskomitee: Ablehnung.

B u n d e s k o m i t e e.

18. Artikel 12: An Stelle «Verhängung» ist zu setzen «Unterstützung».

B u n d e s k o m i t e e.

19. Artikel 13 : An Stelle von « halbjährlich » ist zu setzen « einmal jährlich ».

B u n d e s k o m i t e e.

20. Artikel 15 , Alinea 1 : Hinter « Die Verbände » ist zu setzen « und Kartelle ».

B u n d e s k o m i t e e.

21. Artikel 16 , Alinea 5 : An Stelle des ersten Satzes: « Die Verhängung von Sperren und Boykotts ist Sache der Verbände.

Auf deren Antrag kann der Gewerkschaftsausschuss die moralische Unterstützung solcher Aktionen beschliessen. »

G e w e r k s c h a f t s k a r t e l l N e u e n b u r g .

22. Artikel 17 der Statuten ist zu streichen.

Bundeskomitee: Zustimmung.

D e r g e s e t z l i c h e A r b e i t e r s c h u t z .

T e x t i l a r b e i t e r v e r b a n d .

23. Das Bundeskomitee wird beauftragt, die Frage der Einführung gesetzlicher Ferien energisch zu fördern.

Bundeskomitee: Einverstanden.

S o z i a l v e r s i c h e r u n g .

B a u - u n d H o l z a r b e i t e r v e r b a n d d e r S c h w e i z .

24. Das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung ist in dem Sinne zu revidieren, dass der verunfallte Arbeiter vom ersten Tage an Anspruch auf Entschädigung hat und dass 100 Prozent des Lohnes bezahlt werden.

Das System der Entschädigung der Verunfallten, die einen Finger oder ein anderes Organ verloren haben, soll ebenfalls einer Revision unterzogen werden, und zwar in dem Sinne, dass diese Entschädigung dem Unternehmer nicht als Vorwand für die Herabsetzung des Lohnes dienen kann.

Es wird die Revision aller Artikel, die die Arbeiter benachteiligen, beantragt.

Der Gewerkschaftsbund soll versuchen, von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern eine beträchtliche Verlängerung der Frist für Einzelabrede zu erwirken.

G e w e r k s c h a f t s k a r t e l l L a u s a n n e .

25. U n f a l l v e r s i c h e r u n g . Hinsichtlich der drei Tage, für die keine Entschädigung bezahlt wird und hinsichtlich der nur 80-prozentigen Entschädigung für die folgenden Tage fordert das Gewerkschaftskartell Lausanne, dass die Entschädigung vom ersten Tage an, und zwar zu 100 Prozent bezahlt werde.

Die Unfallversicherungsanstalt anerkennt, dass die Nichtentschädigung der drei ersten Tage, ebenso wie die nur 80 % betragende Entschädigung den Arbeiter veranlassen, die Meldung des Unfalles zu verzögern; daraus erfolgt eine Erschwerung der Behandlung und eine Verlängerung der Behandlungszeit.

Ausländische tödliche verunfallte Arbeiter sind gleich zu behandeln wie Einheimische.

Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz.

26. Der Gewerkschaftsbund soll dahin wirken, dass im Bundesgesetz für die Subventionierung der Arbeitslosenkassen folgende Artikel durch nachge-nannte Bestimmungen ersetzt werden:

Artikel 2, Abschnitt II, Alinea b: Das Taggeld soll für Mitglieder, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen, in der Regel um wenigstens 10 Prozent des ausfallenden Verdienstes höher sein als für Mitglieder ohne gesetzliche Unterstützungspflicht. Es darf jedenfalls 80 Prozent des aus-fallenden Verdienstes nicht übersteigen. Für Mitglieder, die keine gesetz-liche Unterstützungspflicht erfüllen, beträgt das Maximum 70 Prozent.

26. Artikel 4. Der Bundesbeitrag beträgt für sämtliche vom Bund aner-kannten Kassen 40 Prozent der statutengemäss ausbezahlten Taggelder. Tag-gelder an diejenigen, welche noch nicht 16 Jahre alt sind oder im Ausland wohnen, sind in Abzug zu bringen. Die Bundesversammlung kann den Bun-desbeitrag vorübergehend um 10 Prozent erhöhen.

Bundeskomitee: Die Anträge 23, 24, 25 und 26 werden zur Prüfung entgegengenommen.

Entwicklung der schweiz. Gewerkschaftspresse.

Von Peter Bratschi.

Die geschichtliche Entwicklung der Gewerkschaftspresse gründlich behandeln, hiesse zugleich einen Teil der Geschichte der Gewerkschaften beschreiben. Dies würde aber über den Rahmen meines Themas hinausgehen. Ich muss mich daher in der Haupt-sache auf die Nennung einiger Gründungsdaten beschränken. Dabei ist die Abgrenzung zwischen politischer und gewerkschaftlicher Aktion in der ersten Zeit des proletarischen Zusammenschlusses nicht immer leicht.

Der Ursprung unserer Arbeiterpresse ist in der Flücht-lingsbewegung und in der Organisation der deutschen Handwerksvereine zu suchen. Als erstes hauptsächlich politisches Organ kann wohl das von Wilhelm Weitling im Jahr 1841 in Genf herausgegebene Blatt «Der Hülferuf der deutschen Jugend» betrachtet werden. Dann folgte schon im Jahre 1842, ebenfalls von Wilhelm Weitling redigiert, in Vevey «Die Garan-tien der Harmonie und Freiheit». Nachher wurde der Titel geändert. Das Blatt hiess nun «Die junge Generation»; es wurde im Jahr 1843 zum erstenmal herausgegeben und in Langenthal gedruckt. Das Blatt ging vom Urchristentum aus und suchte hier anknüpfend die Interessen der Handwerksburschen zu fördern. Demgegenüber stand die Gruppe der «Jungdeutschen», die mehr anarchistischen Einschlag hatten. Diese gaben im Jahre 1844 unter Marr die «Blätter der Gegenwart für soziales Leben» heraus. Dieser Bewegung arbeitete entgegen wiederum von der religiös-sozialen Seite her «Die fröhliche Botschaft», welche von August Becker im Jahr 1845 in Lausanne herausgegeben wurde. Ein wei-teres Blatt entstand unter Becker und Alfred Michel im Jahr 1848,